

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Laborgemeinschaft Bayerischer Heilpraktiker GbR

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen *Laborgemeinschaft Bayerischer Heilpraktiker* und ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.
2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung medizinisch-technischer Unterstützungsleistungen für ihre Mitglieder unter Mitwirkung der an der gemeinsamen Einrichtung beteiligten Ärzte durch Organisation eines Gemeinschaftslabors, die Anschaffung darin genutzter Geräte, die Einstellung des hierfür benötigten qualifizierten Hilfspersonals und die Wahl des medizinischen Leiters. Zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks verlagern die Gesellschafter einen Teil ihrer freiberuflichen Tätigkeit in die Gesellschaft. Die persönliche Verantwortlichkeit des einzelnen Heilpraktikers gegenüber seinen Patienten wird dadurch nicht berührt.
2. Die Gesellschaft soll ihre Leistungen kostendeckend erbringen; eine darüber hinaus gehende Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gesellschafter

1. Gesellschafter kann jeder Heilpraktiker sein. Der Beitritt wird schriftlich durch Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages erklärt. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. Gemeinschaftspraxen, die nach außen gemeinsam abrechnen, werden wie ein Gesellschafter behandelt und haben unabhängig von der Anzahl der beteiligten Heilpraktiker eine Stimme.
2. Jeder Gesellschafter hat die für die Erbringung und Abrechnung von Diagnoseleistungen einschlägigen Bestimmungen für den Heilpraktiker zu beachten.
3. Die Erbringung von Labor- und anderen medizinischen Leistungen für Nichtmitglieder dieser Gesellschaft ist unzulässig.

§ 4

Gesellschaft, Kapital

1. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich zur Zahlung einer Bareinlage in Höhe von € 250,00. Die Zahlung dieser Einlage ist jedoch erst fällig auf Grund gesonderter schriftlicher Anforderung, die nur durch einstimmigen Beschluss der Gesamtgeschäftsführung erfolgen kann.
2. Das Gesellschaftskapital setzt sich aus der Summe aller nach § 4.1 zu leistenden Bareinlagen zusammen. An diesem Kapital ist jeder Gesellschafter im Verhältnis zur Zahl aller Gesellschafter gleichmäßig beteiligt.

§ 5

Kosten

1. Die Gemeinkosten, u. a. für Personal, Reparaturen, Botendienst, Verwaltung und Organisation werden entsprechend der Inanspruchnahme durch die Gesellschafter von ihnen getragen.
2. Die Kosten (Gemeinkosten und Analysekosten) werden monatlich berechnet und durch die Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung erstattet. Zahlungen sind auf das Konto der Gesellschaft zu entrichten, über das der Geschäftsführer verfügt.

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem 1. Geschäftsführer sowie einem oder mehreren Stellvertretern.
2. Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung, Briefwahl ist möglich. Zum 1. Geschäftsführer wird HP Thomas M. Thust bestimmt.
3. Der 1. Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft nach außen allein. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Geschäftsführer.
4. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Geschäftskapital. Der Geschäftsführer organisiert eine ordnungsgemäße Buchführung.
5. Dem 1. Geschäftsführer obliegt die Leitung von Gesellschafterversammlungen.
6. Die Geschäftsführung entscheidet über die Aufnahmeanträge Beitrittswilliger.
7. Eine Abberufung des Geschäftsführers ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person oder im Verhalten der Geschäftsführung zulässig.

§ 7

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist bis 30. Juni des Folgejahres aufzustellen. Er muss durch die Geschäftsführung unterzeichnet werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung, Abstimmung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat den Jahresabschluss entgegen zu nehmen, die Geschäftsführung zu entlasten, zu wählen und über die Investitionen zu entscheiden, deren Anschaffung die Hälfte des Gesellschaftsvermögens übersteigt.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch den 1. Geschäftsführer schriftlich wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung mit Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können in dringenden Fällen durch den Geschäftsführer oder wenn mindestens 1/3 der Gesellschafter die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, veranlasst werden.

3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller der Gesellschaft angehörenden Gesellschafter.
4. Die Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Geschäftsführer oder bei dessen Abwesenheit einem Stellvertreter.
5. Die Geschäftsführung ist befugt, an Stelle der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und den Gesellschaftern die Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens vorzuschlagen, wenn nicht dringende Gründe des Gesellschaftswohls eine persönliche Anwesenheit aller Gesellschafter erfordern.
6. Schriftliche Beschlüsse sind rechtswirksam, wenn ihnen nicht binnen zehn Tagen nach dem Zugehen bei den Gesellschaftern schriftlich mit einfacher Mehrheit widersprochen wurde. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
7. Die Gesellschafterbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

§ 9

Ausscheiden oder Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet aus durch Tod, Praxisaufgabe, im Fall der Eröffnung des Konkurs- oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens über sein Vermögen, durch Ausschluss oder Kündigung.
2. Die Kündigung eines Gesellschafters ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem 1. Geschäftsführer zu erklären. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von zwei Monat zum Quartalsende erfolgen.
3. Das Ausscheiden eines Gesellschafters infolge Praxisaufgabe erfolgt zum Ende des Jahres der Praxisaufgabe. Der Gesellschafter hat die Praxisaufgabe gegenüber der Geschäftsführung schriftlich anzuzeigen.
4. Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 10

Auflösen der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschaft mit ¾-Mehrheit.
2. Wird die Gesellschaft aufgelöst, ist die Liquidation durch den 1. Geschäftsführer durchzuführen.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; gleiches gilt im Falle einer Lücke.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
3. Für alle Streitigkeiten unter den Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und ein Schiedsverfahren vereinbart.

München, -----

Praxisstempel

Gesellschafter

Ort, Datum

Geschäftsführer der Laborgemeinschaft

Ort, Datum